VERORDNUNG (EWG) Nr. 798/80 DER KOMMISSION

vom 31. März 1980

über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und auf Artikel 24 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (5),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 sind die Grundregeln für die Zahlung eines Betrages, der den Ausfuhrerstattungen entspricht, vor der Ausfuhr festgelegt. Der Anspruch auf Ausfuhrerstattungen ist in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere denen der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (6), nachzuweisen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 läßt diese Verordnung die Vorschriften über die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung unberührt.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 sieht vor, daß Erzeugnisse, für die eine Erstattung von Null oder mehr festgesetzt ist, unter diese Verordnung fallen. Um eine gleichmäßige Behandlung der Händler innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten bei der Feststellung, ob eine Erstattung von Null oder mehr festgesetzt worden ist, negative Währungsausgleichsbeträge nicht berücksichtigt werden. Folglich können auch Erzeugnisse oder Waren unter die Verordnung fallen in den Fällen, in denen ein negativer Währungsausgleichsbetrag größer als die Erstattung ist.

Nach Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 ist der Tag, an dem die Grunderzeugnisse unter Zollkontrolle gestellt werden, für den Erstattungssatz und etwaige Anpassungen dieses Satzes maßgebend. Dieser Tag sowie der maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung des Erstattungssatzes und einer etwaigen Anpassung im Zusammenhang mit Erzeugnissen oder Waren, auf die das Zollager- oder Freizonenverfahren angewendet wird, sollten genauer bestimmt werden. Die Zeitpunkte sollten so festgelegt werden, daß sie mit den wirtschaftlichen Erfordernissen im Einklang stehen und den Ausführern in den Mitgliedstaaten gleiche Behandlung gewährleisten.

Als maßgebender Zeitpunkt sollte mithin der Tag gelten, an dem die Zollbehörden die Willenserklärung des Beteiligten, diese Erzeugnisse im Anschluß an die Verarbeitung oder die Lagerung auszuführen und die Voraussetzungen für eine Erstattung zu erfüllen, annehmen. Diese Erklärung muß die für die Berechnung von Erstattungen und von Ausgleichsbeträgen erforderlichen Angaben enthalten.

Zur Gewährleistung der Rückzahlung für den Fall, daß die Bedingungen für die Gewährung der Erstattung nicht erfüllt werden, ist eine Kaution zu leisten. Ein negativer Währungsausgleichsbetrag ist von den Erstattungen abzuziehen. Wird der Anspruch auf Erstattung nicht nachgewiesen, dann können die negativen Ausgleichsbeträge fällig werden. Die Kaution muß den Erstattungsbetrag voll decken.

Die positiven Währungsausgleichsbeträge haben im Handel mit Drittländern eine ähnliche Wirkung wie die Erstattungen. Diese Beträge sollten daher ähnlich wie die Erstattungen vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung von Erstattungen ist für die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen von Bedeutung. Damit alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden, sollten die positiven Währungsausgleichsbeträge nur vorfinanziert werden, wenn sie zusätzlich zu einer Erstattung gewährt werden.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

Der vor der Ausfuhr gezahlte Betrag ist zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, daß kein Anspruch auf Ausfuhrerstattung besteht oder wenn Anspruch auf eine niedrigere Erstattung bestand. Zur Vermeidung von Mißbrauch muß die Rückzahlung einen Zusatzbetrag umfassen. In Fällen höherer Gewalt ist der Zusatzbetrag nicht zu entrichten.

Für die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse ist eine Frist zu setzen. Diese Frist muß unter Berücksichtigung der Regelung der Ausfuhrlizenzen und der Vorausfestsetzungsbescheinigungen gesetzt werden. Dies gilt auch für die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannte Frist.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sind bestimmte Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt. Erzeugnisse und Waren, die nach Artikel 26 Absatz 1 dieser Verordnung in Vorratslager verbracht worden sind, sollen erst anschließend zur Bevorratung in der Gemeinschaft geliefert werden. Das Verbringen in Vorratslager kann nicht als endgültige Ausfuhr für Erstattungszwecke angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben mit, die sie benötigt, um die Durchführung der Verfahren verfolgen zu können.

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 [1] aufgehoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Durchführungsvorschriften für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 eingeführten Verfahren fest.

(2) Bei Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 sind bei der Feststellung, ob eine Erstattung von Null oder mehr festgesetzt worden ist, negative Währungsausgleichsbeträge nicht zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Verfahren finden auch Anwendung für positive Währungsausgleichsbeträge, die zusätzlich zu einer Erstattung gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verfahren finden nur Anwendung, wenn bei den Zollbehörden eine Willenserklärung — nachstehend „Zahlungserklärung" genannt — des Ausführers vorliegt, in der er sich verpflichtet, die Erzeugnisse oder Waren im Anschluß an die Verarbeitung oder Lagerung in einem der Verfahren nach Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 auszuführen und eine Erstattung zu beantragen.

Die Mitgliedstaaten können das Dokument auch anders benennen.

(2) In der Zahlungserklärung sind alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Erstattung sowie der geltenden Währungsausgleichsbeträge für die auszuführenden Erzeugnisse oder Waren erforderlich sind, insbesondere:

a) die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waren nach der für Erstattungen und Währungsausgleichsbeträge verwendeten Nomenklatur;

b) das Eigengewicht der Erzeugnisse oder Waren oder gegebenenfalls die zur Berechnung der Erstattung oder des Währungsausgleichsbetrags zu berücksichtigenden Mengeneinheiten;

c) die Zusammensetzung der Erzeugnisse oder Waren oder Hinweise auf bereits vorliegende Angaben, soweit dies zur Berechnung der Erstattung oder des Währungsausgleichsbetrags erforderlich ist.

Sind Grunderzeugnisse zu verarbeiten, muß die Zahlungserklärung ferner enthalten:

— die Bezeichnung der Grunderzeugnisse,

— die Grunderzeugnismengen,

— den Ausbeutesatz oder eine ähnliche Angabe.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Angaben über die Waren, die aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, wenn dies die Umstände rechtfertigen und der Ausführer einen entsprechenden Antrag stellt, in der Zahlungserklärung als vorläufig bezeichnet werden. In diesen Fällen macht der Ausführer gegenüber den zuständigen Behörden die endgültigen Angaben, wenn die Verarbeitung beendet ist.

(4) In der Zahlungserklärung sind außerdem die Verwendung oder Bestimmung der Erzeugnisse oder Waren anzugeben:

a) wenn der Ausführer die Zahlung eines Betrages in Höhe der Erstattung beantragt, die für die Verwendung oder Bestimmung der Erzeugnisse oder Waren gilt;

b) wenn die Verwendung oder Bestimmung zur Festlegung der Frist erforderlich ist, während der die Erzeugnisse oder Waren unter Zollkontrolle verarbeitet oder gelagert werden können.

(5) Als Verwendung oder Bestimmung ist folgendes anzugeben:

— ein besonderer Verwendungszweck oder ein besonderes Bestimmungsland oder

— eine Gruppe von Bestimmungsländern, für die derselbe Erstattungssatz gilt.

[1] ABl. Nr. L 250 vom 4. 10. 1969, S. 1.

Artikel 3

(1) Vom Tag der Annahme der Zahlungserklärung an sind die Erzeugnisse oder Waren unter Zollkontrolle zu stellen.

(2) Der Tag der Annahme der Zahlungserklärung ist maßgebend für

a) den Erstattungssatz und den Währungsausgleichsbetrag, wenn die Sätze nicht im voraus festgesetzt sind ;

b) jede erforderliche Anpassung des Erstattungssatzes oder des Währungsausgleichsbetrags, wenn sie im voraus festgesetzt worden sind.

Artikel 4

(1) Bei Verarbeitungserzeugnissen oder aus Grunderzeugnissen hergestellten Waren wird das Ergebnis der Prüfung der Zahlungserklärung mit oder ohne Beschau der Grunderzeugnisse bei der Festsetzung der Erstattung und des Währungsausgleichsbetrags berücksichtigt.

(2) Bei Erzeugnissen oder Waren, die nach einem Zollager- oder Freizonenverfahren auszuführen sind, werden die Ergebnisse der Prüfung der Zahlungserklärung und der Beschau der Erzeugnisse oder Waren bei der Festsetzung der Erstattung und des Währungsausgleichsbetrags berücksichtigt.

(3) Absatz 1 und 2 stehen weder Prüfungen entgegen, die später von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden, noch den Folgerungen, die sich daraus nach den geltenden Bestimmungen ergeben können.

(4) Während der Lagerung im Zollager oder in der Freizone eingetretene Verluste infolge der natürlichen Verringerung des Gewichtes sind nicht Gegenstand einer Rückzahlung gemäß Artikel 10.

Beschädigung der Erzeugnisse oder Waren gilt nicht als natürliche Verringerung des Gewichtes.

Artikel 5

(1) Die Ausfuhrzollförmlichkeiten sind in dem Mitgliedstaat zu erfüllen, in dem die Zahlungserklärung angenommen wird.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten Belgien, Luxemburg und die Niederlande als ein einziger Mitgliedstaat für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80.

Artikel 6

(1) Der vor der Ausfuhr zu zahlende Betrag ist von dem Mitgliedstaat zu zahlen, in dem die Zahlungserklärung angenommen worden ist.

(2) Der Betrag ist nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers zu zahlen. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß hierzu ein besonderes Formblatt zu verwenden ist.

(3) Der vor der Ausfuhr zu zahlende Betrag wird unter Anwendung des für die Verwendung oder Bestimmung geltenden Erstattungssatzes berechnet, sofern dieser angegeben ist. Anderenfalls wird der niedrigste Erstattungssatz angewendet.

Der angewandte Erstattungssatz wird gegebenenfalls nach Verminderung oder Erhöhung um die Beitrittsausgleichsbeträge mit dem gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 festgesetzten Koeffizienten multipliziert.

(4) Der gemäß Absatz 3 festgesetzte Betrag wird gegebenenfalls um die Währungsausgleichsbeträge vermindert oder erhöht, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Zahlungserklärung angenommen wird.

Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 wird die Verminderung oder Erhöhung vorgenommen, indem

— bei einer Verminderung der höchste Währungsausgleichsbetrag und
— bei einer Erhöhung der niedrigste Währungsausgleichsbetrag

berücksichtigt wird.

Diese vorläufigen Beträge müssen entsprechend berichtigt werden, sobald die endgültigen Beträge bekannt sind.

Artikel 7

(1) Vor Annahme der Zahlungserklärung ist eine Kaution zu leisten, die dem nach Artikel 6 Absatz 3 berechneten Betrag zuzüglich etwaiger positiver Währungsausgleichsbeträge sowie eines Zuschlags von 20 % der Summe aus diesen Beträge entspricht.

Der Zuschlag beträgt mindestens 3 ECU je 100 kg Eigengewicht.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Annahme der Zahlungserklärung aufgrund der vorherigen Leistung einer vorläufigen Kaution zulassen, die zumindest dem in Absatz 1 genannten Zuschlag entspricht, und die sich nach der Erstattung und den am Tag der Kautionsleistung geltenden positiven Währungsausgleichsbeträgen richtet. In diesen Fällen ist die vorläufige Kaution an den in Absatz 1 genannten Betrag anzupassen, bevor die Vorauszahlung stattfinden kann.

(3) Mitgliedstaaten, die negative Währungsausgleichsbeträge anwenden, können die Kaution nach den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage der Erstattung, vermindert um etwaige negative Währungsausgleichsbeträge, berechnen, wenn durch ein innerstaatliches Verfahren sichergestellt wird, daß etwa fällig werdende Währungsausgleichsbeträge erhoben werden, falls kein Erstattungsanspruch entsteht oder der Erstattungsanspruch geringer ist als die Währungsausgleichsbeträge.

(4) Ist aufgrund nationaler Vorschriften

— der Ausführer verpflichtet, die Kaution innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Zahlungserklärung und vor der Vorauszahlung zu leisten,

— die Zahlung eines Betrages in Höhe des in Absatz 1 genannten Zuschlags sichergestellt, wenn die Kaution nicht fristgerecht, außer im Falle höherer Gewalt, geleistet wird,

können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die in Absatz 1 genannte Kaution nach der Annahme der Zahlungserklärung geleistet wird.

Artikel 8

(1) Wird eine gemäß Artikel 7 Absatz 2 erforderliche zusätzliche Kaution nicht binnen 30 Tagen nach der Annahme der Zahlungserklärung vorgelegt, verfällt ein vorläufiger Kautionsbetrag in Höhe des in Artikel 7 Absatz 2 genannten Zuschlags, falls der Anmelder einen Betrag in gleicher Höhe nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung zahlt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen gilt die betreffende Zahlungserklärung als aufgehoben. Diese Aufhebung schließt in keinem Fall die Ahndung einer vom Anmelder begangenen Zuwiderhandlung aus.

(3) Wird die in Absatz 1 genannte zusätzliche Kaution nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit geleistet, obwohl der Anmelder alle erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, kann ihm dafür Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 9

Ist der Anspruch auf eine Erstattung oder einen Währungsausgleichsbetrag nachgewiesen worden, dann wird der betreffende Betrag gegen den vorfinanzierten Betrag aufgerechnet. Besteht Anspruch auf einen höheren als den vorfinanzierten Betrag, ist der Unterschiedsbetrag dem Beteiligten zu zahlen.

Artikel 10

(1) Zur Freigabe der Kaution in voller Höhe ist nachzuweisen, daß

a) die in Artikel 11 gesetzten Fristen eingehalten wurden,

b) Anspruch auf eine Erstattung in Höhe des gemäß Artikel 6 Absatz 3 festgesetzten Betrages oder eines höheren Betrages besteht.

(2) Die Kaution wird ebenfalls in voller Höhe freigegeben,

— wenn die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe b) erfüllt wurden, die Frist in Artikel 11 jedoch aus Gründen höherer Gewalt nicht eingehalten wurde,

— wenn in anderen Fällen, in denen die Frist nach Artikel 11 nicht eingehalten wurde oder die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b) nicht erfüllt wurden, die zurückgeforderten Beträge innerhalb von 2 Wochen gezahlt worden sind.

(3) Auf Antrag des Beteiligten kann die Kaution in Teilbeträgen im Verhältnis zu den Erzeugnis- oder Warenmengen freigegeben werden, für die die Nachweise nach Absatz 1 erbracht wurden.

(4) Außer in Fällen höherer Gewalt wird die Rückzahlung folgender Beträge gefordert :

a) wenn die Frist nach Artikel 11 nicht eingehalten wurde :

— ein Betrag in Höhe der Kaution ;

b) wenn die Frist nach Artikel 11 eingehalten wurde, der Anspruch auf Erstattung sich jedoch auf einen geringeren Erstattungsbetrag als den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten erstreckt :

— wenn Artikel 7 Absatz 3 Anwendung findet, ein Betrag in Höhe der Kaution abzüglich des Betrages der tatsächlichen Erstattung und vermindert um einen etwaigen negativen Währungsausgleichsbetrag, jedoch erhöht um einen Zuschlag von 20 %,

— in anderen Fällen ein Betrag in Höhe der Kaution abzüglich des Betrages der tatsächlichen Erstattung und eines etwaigen positiven Währungsausgleichsbetrags, jeder erhöht um einen Zuschlag von 20 %.

(5) Wenn im Fall höherer Gewalt der Anspruch auf Erstattung sich auf einen geringeren Erstattungsbetrag als den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten erstreckt, wird die Rückzahlung eines Betrages verlangt, der der Differenz zwischen

— dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erstattungsbetrag und

— dem fälligen tatsächlichen Erstattungsbetrag

entspricht.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Anspruch auf einen niedrigeren Erstattungsbetrag als den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten besteht und in denen die in Artikel 11 gesetzten Fristen wegen höherer Gewalt nicht eingehalten wurden.

(6) Wenn Absatz 4 Buchstabe a) Anwendung findet und nachgewiesen wurde, daß die Erzeugnisse oder Waren

— das Gebiet des Mitgliedstaats, in welchem die Zahlungserklärung angenommen wurde, nicht verlassen haben, wird die zu verlangende Rückzahlung um einen etwaigen negativen Währungsausgleichsbetrag vermindert, es sei denn, der Mitgliedstaat wendet Artikel 7 Absatz 3 an,

— das Gebiet des Mitgliedstaats, in welchem die Zahlungserklärung angenommen wurde, verlassen haben, wird die zu verlangende Rückzahlung um einen etwaigen positiven Währungsausgleichsbetrag und den darauf entfallenden Zuschlag von 20 % vermindert.

(7) In Fällen, in denen die Beträge gemäß Absatz 4 und 5 nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt werden, verfällt der Teil der Kaution, der dem fälligen Rückzahlungsbetrag entspricht.

(8) Der Anspruch auf Erstattung und Währungsausgleichsbeträge wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen festgestellt. Außer bei höherer Gewalt sind die erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 einzureichen. Hinsichtlich der Unterlagen nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 kann die Frist in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Absatzes verlängert werden.

Artikel 11

(1) Vom Tage der Annahme der Zahlungserklärung an beträgt die Verarbeitungsfrist für Grunderzeugnisse sechs Monate.

Ist jedoch für die Ausfuhr die Vorlage einer Ausfuhrlizenz erforderlich oder wird eine Vorausfestsetzungsbescheinigung vorgelegt, entspricht die Verarbeitungsfrist der verbleibenden Gültigkeitsdauer der Lizenz oder der Bescheinigung. In Fällen, in denen sich eine Frist ergibt

— von weniger als drei Monaten, wird dieser Zeitraum auf drei Monate erhöht;
— von über einem Jahr, wird dieser Zeitraum auf ein Jahr begrenzt.

(2) Die Lagerfrist für die Erzeugnisse oder Waren im Zollager- oder Freizonenverfahren beträgt bis zu 6 Monate von dem Tag an, an dem die Zahlungserklärung angenommen wurde.

(3) Die Erzeugnisse oder Waren müssen binnen 60 Tagen nach Beendigung der Verfahren nach Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80

— das geographische Gebiet der Gemeinschaft in unverändertem Zustand verlassen oder
— in den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Fällen ihren Bestimmungsort in unverändertem Zustand erreichen.

(4) Werden Erzeugnisse oder Waren unter das Verfahren nach Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 gestellt, um zu einem Bestimmungsbahnhof außerhalb des geographischen Gebietes der Gemeinschaft verbracht zu werden, dann gelten sie von dem Zeitpunkt an als ausgeführt, an dem sie unter das genannte Verfahren gestellt werden.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, aufgeschlüsselt nach Verarbeitung unter Zollkontrolle und Zollager- oder Freizonenverfahren, die Erzeugnismengen mit, für die eine Vorauszahlung beantragt worden ist

— ohne Vorausfestsetzung der Erstattung,
— mit Vorausfestsetzung der Erstattung.

Die Mitteilungen sind nach den Tarifstellen der für die Erstattung geltenden Nomenklatur und nach der Bestimmung, sofern sie in der Erstattungserklärung angegeben ist, aufzugliedern.

(2) Diese Mitteilungen erfolgen für die Halbjahreszeiträume vom 1. Oktober bis 31. März und vom 1. April bis 30. September spätestens am Ende des folgenden Monats.

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 1957/69 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Verfahren, die aufgrund dieser Verordnung begonnen wurden.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident